



**Bettina Hagedorn**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail:**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Tobias Lindner  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4283  
FAX +49 (0) 30 18 682-4497  
E-MAIL [bettina.hagedorn@bmf.bund.de](mailto:bettina.hagedorn@bmf.bund.de)  
DATUM 7. Oktober 2020

BETREFF **Ihre Berichts-anforderung vom 28. September 2020 zum Thema „EP 08: BImA: US-Liegenschaften in Kaiserslautern Einsiedlerhof“**

GZ **VIII A 1 - FB 3032/20/10008 :007**  
DOK **2020/0979263**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Herr Kollege,

*Lieber Tobias,*

Ihre oben genannte Berichts-anforderung beantworte ich wie folgt:

1. „Die militärische Sicherheitsfläche „Kohlelager“ in Kaiserslautern Einsiedlerhof (Kaiserstraße, Gebiet der US-Streitkräfte westlich der Jacob- Pfeifferpücke) wird von der USArmy nicht mehr genutzt. Wann wird die Liegenschaft an die BImA übergeben oder für welchen Zeitraum wird eine Übergabe angestrebt?“

Die als Instandhaltungswerkstatt geführte Liegenschaft steht im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Die Liegenschaft ist den amerikanischen Streitkräften im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen für die Dauer des militärischen Bedarfs zur ausschließlichen Nutzung überlassen. Über Umfang und Dauer ihrer militärischen Nutzung entscheiden die Streitkräfte eigenverantwortlich und nach ihren militärischen Erfordernissen. Der Bedarf an der Liegenschaft besteht nach Auskunft der U.S.-Air Force weiterhin fort.

Erst bei Wegfall dieses Bedarfs erfolgt die Freigabe durch die Streitkräfte und eine Rückgabe an die BImA. Sollte die Liegenschaft im Zeitpunkt der Rückgabe für Zwecke des Bundes entbehrlich sein, kann die BImA die Liegenschaft veräußern.

2. „Ist absehbar, wann die Liegenschaft einer neuen Nutzung zugeführt werden kann?“

Nachdem eine Freigabe der Liegenschaft durch die US-Streitkräfte nicht vorgesehen ist, sind Aussagen zum Zeitpunkt einer etwaigen zivilen Anschlussnutzung derzeit nicht möglich.

3. „Wird bei Veräußerung der Flächen der Stadt Kaiserslautern ein Erstzugriffsrecht eingeräumt?“

Im Falle einer Veräußerung wird die BImA der Stadt Kaiserslautern die Option des ersten Zugriffs einräumen. Grundlage hierfür ist der im Haushaltsplan unter Kapitel 6004 Titel 121 01 ausgebrachte Haushaltsvermerk Nr. 60.3. Voraussetzung eines Verkaufs an die Gemeinde im Rahmen der Erstzugriffsoption ist, dass die Kommune die Immobilie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt.

Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Kapitels 6004 erhalten einen Abdruck dieses Schreibens über das Sekretariat des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Mit freundlichen Grüßen

